

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2023

Beschluss-Nr.: 424-(VII.)/2023

Gegenstand der Vorlage:
Beschluss des Leitfadens zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für private Vorhaben im Bereich „Lebendige Zentren,,

Gesetzliche Grundlage:

Richtlinie über die die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt - Städtebauförderungsrichtlinie (StäBauFRL) RdErl. Des MID vom 20.09.2021 – 21 – 21201 (MBI. LSA Nr. 33/2021 vom 27.09.2021)

Begründung:

Haldensleben ist Wirtschafts-, Wohn- und Identifikationsort und verfügt über eine vielfältige, historisch gewachsene Stadtstruktur und Stadträume. Das Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren und Quartiere (LZQ) vereint seit 2020 die Zielsetzungen der bisherigen Programme Aktive Zentren und Städtebaulicher Denkmalschutz und gehört damit, neben den beiden anderen Programmen Wachstum und Erneuerung und Sozialer Zusammenhalt, zu den drei Programmsäulen der Städtebauförderung. Grundlage der Förderung im Programm Lebendige Zentren ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien - StäBauFRL). Die Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Programm Lebendige Zentren erfolgt aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus Mitteln des Bundes gemäß der jeweils geltenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“.

Das Programm hat die Entwicklung der Fördergebiete zu lebenswerten Zentren und gleichzeitig zukunftsfähigen Wohn- und Lebensorten zum Ziel. Mit der Einführung des Leitfadens zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für private Vorhaben im Bereich „Lebendige Zentren“ soll eine klar geregelte monetäre Unterstützung privater Vorhaben in den Fördergebieten „Altstadt“ und „Haldensleben Süd“ aufgezeigt werden, sofern sie den Bestimmungen des Programms entsprechen, sich aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) ableiten lassen und den im Leitfaden genannten Förderschwerpunkten zugeordnet werden können.

Grundsätzlich gilt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe aufgrund des Leitfadens besteht. Die Stadt Haldensleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Förder- und Haushaltsmittel.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: jährliche Aufwendungen entsprechend der Haushaltslage

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: Zuweisungen Städtebaufördermittel Bund/Land

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Wirtschafts- und Finanzausschuss	28.11.2023	
Bauausschuss	29.11.2023	
Hauptausschuss	30.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

Anlagen:

Anlage 1 _Leitlinie Lebendige Zentren Haldensleben

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 den in der Anlage 1 beigefügten Leitfaden zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für private Vorhaben im Bereich „Lebendige Zentren“.

Hieber
Bürgermeister